



HVBG

HVBG-Info 16/1986 vom 28.08.1986, S. 1235 - 1239, DOK 471.2/017-BSG

**Zur Auslegung des Begriffs "ein nach § 595  
waisenrentenberechtigtes Kind" i.S. des § 590 Abs. 2 Satz 1  
RVO a.F. - BSG-Urteil vom 26.06.1986 - 2 RU 64/85**

Zur Auslegung des Begriffs "ein nach § 595  
waisenrentenberechtigtes Kind" im Sinne des § 590 Abs. 2 Satz 1  
RVO a.F.;

hier: BSG-Urteil vom 26.06.1986 - 2 RU 64/85 - (Aufhebung des  
Urteils des SG Hamburg vom 24.07.1985 - 24 U 73/84 -  
vgl. HV-INFO 1986, S. 126-131) - Bestätigung der  
Rechtsauffassung im Urteil des LSG Berlin vom 07.06.1984  
- L 3 U 7/84 - (vgl. HV-INFO 13/1984, S. 88)

Das BSG hat mit Urteil vom 26.06.1986 - 2 RU 64/85 - unter  
Aufhebung des Urteils des SG Hamburg vom 24.07.1985 - 24 U 73/84 -  
(vgl. HV-INFO 1986, S. 126-131) folgendes entschieden:  
Orientierungssatz - erhöhte Witwenrente aus der Unfallversicherung  
- waisenrentenberechtigtes Kind - "potentieller  
Waisenrentenanspruch" -:

1. Die erhöhte Witwenrente gemäß § 590 Abs. 2 RVO a.F. setzt  
- alternativ - die Erfüllung bestimmter Tatbestandsmerkmale  
voraus. Sie wird u.a. (2. Alternative) gewährt, solange die  
Witwe mindestens ein nach § 595 RVO waisenrentenberechtigtes  
Kind erzieht. Waisenrentenberechtigtes nach § 595 RVO kann nur  
ein Kind sein, das seine Eltern oder einen Elternteil durch  
einen Arbeitsunfall verloren hat. Dagegen ist ein von der Witwe  
eines durch Arbeitsunfall Verstorbenen erzogenes Kind, das erst  
nach dem unfallbedingten Tod des Verstorbenen aus der  
Verbindung mit einem anderen Mann stammt, und dessen Mutter und  
Vater leben und das deshalb schon dem Grunde nach keinen  
Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen  
Unfallversicherung hat, nicht während seiner Erziehung als  
"nach § 595 RVO waisenrentenberechtigtes" anzusehen.
2. Die Erwägungen des BSG zur Auslegung des Begriffs der  
Waisenrentenberechtigung i.S. des § 1268 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2  
RVO (vgl. BSG-Urteil vom 13.04.1983 - 4 RJ 53/82 - = SozR 2200  
§ 1268 Nr. 21 = VB 66/83) lassen sich auf die Auslegung des  
§ 590 Abs. 2 RVO für die Frage, welches Kind "nach § 595 RVO  
waisenrentenberechtigtes" ist, nicht übertragen.